

Netzanschlussvertrag Gas

Zwischen «Vorname» «Name»
«Straße»
«PLZ__Ort»

- nachfolgend Netzanschlussnehmer genannt -

und der Energieversorgung Guben GmbH
Gasstraße 11
03172 Guben

vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Enrico Drewitz

- nachfolgend Netzbetreiber genannt -

wird für das Anschlussobjekt

«Gebäudebezeichnung»
«Standort»
03172 Guben

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und der Ergänzenden Bedingungen der Energieversorgung Guben GmbH sowie der Technischen Anschlussbedingungen (TABGas). Dieser Vertrag gilt nicht für den Anschluss von Biogasaufbereitungsanlagen oder sonstigen Anlagen zur Einspeisung von Gas.
- (2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Erdgas ist gesondert geregelt.

§ 2 Anschlussleistung; Entnahmedruck; Eigentumsgrenze/Übergabepunkt

- (1) Die über den Netzanschluss vorzuhaltende Leistung beträgt max. **XXX kW**.
- (2) An der Übergabestelle wird ein Netzdruck von «Druck» mbar gesichert.
- (3) Die Eigentumsgrenze ist in Fließrichtung des Gases betrachtet der Ausgangsflansch der Hauptabsperreinrichtung bzw. Ausgangsflansch des Druckreglers.

§ 3 Netzanschlusskosten; Inbetriebsetzung; Sonderleistungen

- (1) Für die Erstellung des Hausanschlusses zahlt der Netzanschlussnehmer ein Entgelt nach tatsächlichem Aufwand. Überschlägig wurden **XXXX,XX €** brutto kalkuliert.
- (2) Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist gemäß den Ergänzenden Bedingungen gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen.

§ 4 Baukostenzuschuss

Der für o. g. Netzanschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss beträgt **XXX,XX €** brutto.

§ 5 Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Haftung

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NDAV.

§ 7 Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) sowie den Ergänzenden Bedingungen der EVG und den Technischen Anschlussbedingungen (TABGas), die im Internet unter www.ev-guben.de veröffentlicht sind.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Der Netzanschlussnehmer erklärt, dass er Grundstückseigentümer ist bzw. das uneingeschränkte und alleinige Verfügungsrecht hat. Ist dies nicht der Fall, legt er die Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers vor.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Netzbetreiber und Netzanschlussnehmer verpflichten sich, jede unwirksame Bestimmung durch eine andere, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommende wirtschaftliche und rechtliche Bestimmung, zu ersetzen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt ebenfalls für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Netzbetreiber und Netzanschlussnehmer erhalten je eine Ausfertigung.
- (4) Gerichtsstand ist soweit gesetzlich zulässig Guben.

Guben,

Guben,

.....
Enrico Drewitz
Geschäftsführer
Netzbetreiber

.....
«Vorname» «Name»
Netzanschlussnehmer

Anlagen:

Lageplan
Datenschutz-Information der EVG